

Geschäftsordnung für den Vorstand
des
Schachbundesliga e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 4 Ziff. 1 der Satzung des Schachbundesliga e.V. ist die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand verbindlich.
- 1.2 Gemäß § 11 Ziff. 1f der Satzung setzt sich der Vorstand aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Turnierleiter und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zusammen.
- 1.3 Die Geschäftsordnung ergänzt die in der Satzung enthaltenen geschäftsordnenden Bestimmungen.

2. Sitzungen, Allgemeine Regeln

- 2.1 Der Präsident beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Mitglieder des Gremiums zusammengestellt und durch Beschluss zu Beginn der Sitzung endgültig festgestellt, wobei in dringenden Fällen zusätzliche Tagesordnungspunkte eingefügt werden können.
- 2.2 Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er kann die Leitung zeitweise einem anderen Mitglied des Gremiums übertragen.
- 2.3 Die Beratung ist grundsätzlich durch Vorlagen vorzubereiten. Beiträge zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind grundsätzlich zu Beginn der Sitzung anzumelden; unter diesem Tagesordnungspunkt sollen keine größeren Beiträge behandelt oder Beschlüsse mit Außenwirkung gefasst werden.
- 2.4 Über die Ergebnisse der Sitzungen kann die interessierte Öffentlichkeit unterrichtet werden, soweit nicht für Tagesordnungspunkte Vertraulichkeit beschlossen wird. Die Unterrichtung hat die Beschlüsse und ihre Begründung zum Gegenstand.
- 2.5 Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies rechtzeitig dem Präsidenten an.

3. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

4. Protokolle über die Sitzungen

- 4.1 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Jedes Mitglied des Gremiums erhält je eine Ausfertigung des Protokolls.

- 4.2 Die Protokolle sind nicht allgemein zu veröffentlichen. Auszüge mit einem Beschluss und dessen Begründung können an Dritte versandt werden, wenn das für den Vollzug erforderlich ist.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2008 in Kraft.